

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Forstwesen
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Herrn
Ing. Manfred Müller
Braunschweigasse 26
1130 Wien

PLL1-V-203/013
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

E-Mail: forst.bhpl@noel.gv.at
Fax: 02742/9025-37611 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug: (0 2742) 9025
BearbeiterIn: Weber M.
Durchwahl: 37615
Datum: 26. Mai 2020

Betrifft
Müller, Ing. Manfred, Braunschweig. 26, 1130 Wien, Gst 1833/33, 1833/64, KG
Eichgraben, Anfrage um Rodung, Rodungen 2020

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bewilligt Ihnen die dauernde Rodung (d.h. die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur) auf

Grundstücksnummer:	Katastralgemeinde:	Flächenausmaß:
1833/33	Eichgraben	1.394 m ²
1833/64	Eichgraben	600 m ²
Gesamt		1.994 m ²

Die Rodungsfläche ist im beiliegenden Lageplan eingezeichnet. Dieser bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu erfüllen bzw. einzuhalten:

1. Die Rodungsbewilligung auf den Grundstücken 1833/33 und 1833/64, beide KG Eichgraben im gesamten Ausmaß von 1994 m² ist an die Verwendung für Zwecke des Siedlungswesens gebunden.
2. Es ist bis spätestens 31.7.2023 der forstliche Bewuchs soweit zu entfernen, dass die Waldeigenschaft verloren geht (Überschirmung durch Bäume unter 5/10 der

Fläche, Bewirtschaftung der Fläche zwischen den Bäumen sowie Errichtung einer Gartenhütte). Nach ungenutztem Ablauf dieser Frist erlischt die Bewilligung.

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Kommissionsgebühren € 13,80
(1 Amtsorgan, 1/2 Stunde/n)

Hinweis:

Für den Antrag ist eine feste Gebühr von € 14,30 und für den Plan 3-fach € 7,80 (§§ 11, 14 Gebührengesetz) zu entrichten. Im unten angeführten Gesamtbetrag wurde diese Gebühr bereits berücksichtigt.

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten bei der RB Region St. Pölten, BIC RLNWATWWOBG, IBAN AT873258500001202563, zu überweisen und hierbei ist folgender Verwendungszweck anzugeben:

Gesamtbetrag:	€	35,90
Kennzeichen:		PLL1-V-203/013
GFN:		2020/13552
Kundendaten: (bei Einzahlung mit Telebanking unbedingt erforderlich)		170200135522

Rechtsgrundlagen

§§ 17 Abs. 3 bis 5, 18 Abs. 1, 19 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 i.d.g.F.

§ 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 i.d.g.F.

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1

Begründung

Die Behörde kann die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) dann bewilligen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung dieser Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Fläche als Wald überwiegt.

Öffentliche Interessen sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Im Zuge des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, insbesondere nach Durchführung eines Ortsaugenscheines, wurde zu Ihrem Antrag um Erteilung einer Rodungsbewilligung von der Forstbehörde nachstehendes forstfachliches Gutachten eingeholt:

1. Forstliche Erhebungsbericht

Antragsteller und Grundstückseigentümer: s.o.

Rodungszweck, Begründung:

Verwirklichung des Baulandes, Herstellung des Gartens samt Bauhütte

betroffene Grundstücke, Fläche je Gst.:

Gst.Nr.	KG	Eigentümer Name, Adresse	Rodefl.m ² befristet	Rodefl.m ² dauernd
1833/33	Eichgraben			1394
1833/64	Eichgraben			600
		Summe		1.994

Waldbestand der Rodefläche:

- Baumartenzusammensetzung: Birke, Aspe, Ahorn, Erle, Hollunder, Brombeere
- Alter: ca. 17 Jahre, Überschildung : 7/10
- Hangneigung: ca. 20 %, Exposition: Norden
- Besonderheiten/ Anmerkungen zur Fläche: für beide Grundstücke wurde mit Bescheid vom 18. Juni 2003 eine Rodung bewilligt. Die Fläche wurde gemulcht, aber keine weiteren Maßnahmen umgesetzt. Die Rodungsbewilligung ist mit 31.12.2006 verfallen
- Schutzwald: Nein /
- Europaschutzgebiet, welches: Biosphärenpark und Europaschutzgebiet Wienerwald Vogelschutzgebiet

Beschreibung angrenzender Waldflächen; Angabe der Grundstücke u. Eigentümer:

Die beantragten Rodungsflächen grenzen nur im Norden an Wald auf Gst. 1831/1, KG Eichgraben im Besitz von Fr. Elisabeth Bruha, Johannesgasse 33, 2371 Hinterbrühl an.

Es handelt sich um einen stabilen Laubholz-Mischwald in einem Grabenstandort.

An den anderen 3 Seiten grenzt Bauland bzw. die Erschließungsstraße an.

Auswirkungen der Rodung auf angrenzende Waldbestände: keine zu erwarten

WEP Kennziffer: 222

Begründung der mittleren bzw. höheren Bewertung: geologische Rutschzone/Flyschgebiet, erhöhte Erosion in steilen Lagen

Entspricht die Rodungsfläche der WEP Beurteilung?: ja

Bewaldungsprozent KG und Gde. Eichgraben

37,8 %

Waldflächenbilanz Gde.(2009-2019): + 2,7 %

Ersatzaufforstung: keine; es wurde bei der Rodungsbewilligung 2003 eine Ersatzgeldleistung erbracht

2. Forstfachliches Gutachten

Für die gegenständliche Fläche der Grundstücke 1833/33 und 1833/64 wurde bereits mit Bescheid der BH St.Pölten vom 18. Juni 2003, Zahl 14-H-0310, eine Rodungsbewilligung erteilt. Im damaligen Verfahren handelt es sich bei der Rodungsfläche um 1 Grundstück mit der Nummer 1833/33, KG Eichgraben.

Die (nunmehr geteilten) beantragten Grundstücke sind im gültigen Flächenwidmungsplan der Gde. Eichgraben als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Im damaligen Erhebungsverfahren wurde dazu auch ein Gutachten der ASV für Raumplanung eingeholt, das ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung der Widmung bescheinigte. Eine Änderung der Situation ist seitdem nicht eingetreten.

Eine Gefährdung der verbleibenden Waldflächen ist bei Umsetzung der Rodung nicht gegeben. Das öffentliche Interesse an der Umsetzung der Baulandwidmung kann höher bewertet werden, als das öffentliche Interesse an der Walderhaltung.

Die Gemeinde Eichgraben weist gemäß gültigem Waldentwicklungsplan eine Waldausstattung von 37%8 bei einem positiven Trend auf.

Die Rodungsfläche liegt in einer Funktionsfläche, die mit der Kennzahl 222 bewertet wurde. Damit wird eine mittlere Wertigkeit für die Schutzfunktion (2..), die Wohlfahrts- (.2.) und die Erholungsfunktion (..2) zum Ausdruck gebracht. Die Bedeutung der Schutzfunktion liegt im Erosions- und Flächenschutz des Waldes, welcher besonders im Flyschgebiet in steileren Lagen zum Tragen kommt. Die Wohlfahrtsfunktion ist im erhöhten Klimaausgleich gelegen und die Bedeutung als Erholungsraum in seiner Lage zur Gemeinde und im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald.

Um den Verlust der Waldfunktionen dieser Fläche auszugleichen wurde bereits 2003 eine Ersatzgeldleistung vorgeschrieben und beglichen. Dieses Geld wurde zweckgebunden für die Wiederaufforstung unbewaldeter Flächen verwendet. Ein neuerlicher Ausgleich ist daher nicht notwendig.

Unter Berücksichtigung aller forstlichen und raumplanerischen Beurteilungskriterien kann daher unter Vorschreibung der Auflagen einer Rodungsbewilligung zugestimmt werden.

Der Entscheidung der Forstbehörde 1. Instanz lagen die folgenden rechtlichen Beurteilungen und Erwägungen zu Grunde:

§ 17 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

Abs. 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Abs. 3

Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

Abs. 4

Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Abs. 5

Bei der Beurteilung bzw. Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§ 18 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen und Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere sind danach ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde; die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

§ 19 Forstgesetz 1975

Abs. 1

Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen ...

Die Behörde gelangte aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens zur Auffassung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung vorliegen. Durch die Bedingungen, Fristen und Auflagen ist gewährleistet, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Bescheidspruch zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede

gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

2. Marktgemeinde Eichgraben , z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3032 Eichgraben

-
1. Frau Elisabeth Bruha, Johannesgasse 33, 2371 Hinterbrühl
 3. Vermessungsamt
 4. Finanzamt , Daniel-Gran-Str. 8, 3100 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Dipl.Ing. P i g l m a n n